

Rahmen für die Umsetzung und Durchsetzung der Grundsätze
für vorbildliche Verfahren zur Gestaltung der vertikalen
Beziehungen in der Lebensmittelversorgungskette

25. Januar 2013

Unterzeichner:

Nur die dem Rahmen zustimmenden Organisationen

I – Einführung

In seiner Sitzung vom 29. November 2011 hat das Hochrangige Forum für die Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette die Grundsätze für vorbildliche Verfahren zur Gestaltung der vertikalen Beziehungen in der Lebensmittelversorgungskette sehr begrüßt. Diese Verfahren wurden von einer Gruppe von Interessenträgerorganisationen vorgestellt, welche alle Stufen der Kette repräsentieren. Die Europäische Kommission hat diese Organisationen in der Folge damit beauftragt, bis Ende Juni 2012 einen Rahmen für die Umsetzung und Durchsetzung dieser Grundsätze vorzulegen.

Die Interessenträgergruppe hat sofort die Gespräche aufgenommen, die zu dem vorliegenden Dokument geführt haben. Das Dokument beinhaltet einen Überblick über die allgemeinen Merkmale des Rahmens für die Umsetzung und Durchsetzung der Grundsätze, bevor auf konkrete operationelle Instrumente eingegangen wird, mit denen die erforderlichen Aufgaben, ferner die dafür verantwortlichen Akteure und ein Zeitplan für die Erbringung, festgelegt werden. Das Dokument beschreibt die Governance (einschließlich Kontrolle und Evaluierung), nennt die Leistungsindikatoren, bewertet kurz die Beziehungen zu bestehenden nationalen Bestimmungen und Vorschriften und freiwilligen Regelungen sowie die grenzüberschreitenden Auswirkungen. Es gibt einen kurzen Überblick über die Finanzmittel und bewertet schließlich die Erfüllung der zuvor von Kommissar Barnier im Rahmen des Hochrangigen Forums vorgegebenen Kriterien.

Die Unterzeichner sind der Ansicht, dass der Rahmen einen Kompromiss zwischen unterschiedlichen Interessen darstellt, der das Ergebnis langer und zäher Verhandlungen ist. Dieser Rahmen umfasst die Beteiligten der gesamten Lebensmittelversorgungskette. Es wird erwartet, dass der nachfolgend vorgeschlagene Rahmen dazu beitragen kann, faire Wirtschaftsbeziehungen auf dem Markt zu verwirklichen und letztendlich zu einer leistungsfähigeren Wertschöpfungskette zu führen, die – auch dem Verbraucher – nachhaltig eine größere Wertschöpfung in der Versorgungskette bietet.

Diese Initiative soll eine Ergänzung zu den unionsweiten und nationalen Bestimmungen, Vorschriften und freiwilligen Regelungen und folglich keinen Ersatz dafür darstellen.

II – Allgemeine Merkmale

1. Überblick

Die Struktur besteht aus einem Registrierungssystem, mit dem sich die Wirtschaftsbeteiligten, einschließlich der KMU¹, freiwillig dazu verpflichten, die Grundsätze umzusetzen und die verschiedenen Optionen für die Beilegung von Streitigkeiten akzeptieren.

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Maßnahme, deren Erfolg von der bereitwilligen Teilnahme einer kritischen Masse von Unternehmen über die gesamte Versorgungskette hinweg und in allen Stufen der Lebensmittelversorgungskette abhängt. Diese Unternehmen verpflichten sich zur

¹ Definition der EU von KMU: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:124:0036:0041:DE:PDF>.

Einhaltung der Grundsätze für vorbildliche Verfahren zur Gestaltung der vertikalen Beziehungen in der Lebensmittelversorgungskette als Grundlage ihrer Handelsbeziehungen.

Dieser Rahmen umfasst die nach der Registrierung verpflichtenden Anforderungen und sieht gleichzeitig eine Steuerung durch die Interessenvertreter, Leistungsindikatoren und öffentliche Aufsicht vor.

Vor Beginn der Registrierung ist eine Einrichtungsphase vorzusehen. Eine Internet-Applikation stellt zusammen mit anderen von der Interessenträgergruppe erstellten Informations- und Kommunikationsinstrumenten die für die Registrierung erforderlichen Informationen bereit und sorgt für die nötige Sichtbarkeit, damit Unternehmen, Vertretungsorganisationen und die allgemeine Öffentlichkeit auf die Initiative aufmerksam werden.

Sobald das Instrument eingerichtet ist, beginnt die Registrierung. Unternehmen, die sich registrieren möchten, müssen bestimmte Kriterien erfüllen, bevor sie mit der Registrierung fortfahren können. Sobald sie registriert sind, müssen sie die in diesem Dokument dargelegten Umsetzungs- und Durchsetzungsverfahren einhalten. Diese Verfahren werden in dem Kapitel über den operationellen Rahmen beschrieben und künftig durch Umsetzungsleitlinien ergänzt, die die Unterzeichner dieses Dokuments zeitgerecht erarbeiten. In der Einrichtungsphase werden sich Unternehmen während eines Übergangszeitraums jedoch registrieren können, ohne alle Anforderungen zu erfüllen. Damit sollen Vorreiter ermutigt werden.

2. Geografischer Geltungsbereich

Dieser Rahmen betrifft alle EU-Mitgliedstaaten.

Es wird erwartet, dass die registrierten Unternehmen die Grundsätze in allen ihren Unternehmensteilen unabhängig von der geografischen Herkunft ihres Geschäftspartners umsetzen, sofern die Verpflichtungen aus dem Vertrag in der EU erfüllt werden. Kleine und mittelständische Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU können für ihre Beziehungen mit registrierten Geschäftspartnern die in diesem Rahmen vorgesehenen Optionen zur Streitbeilegung nutzen, sofern die Verpflichtungen aus dem Vertrag in der EU zu erfüllen sind.

3. Geltungsbereich in Bezug auf die Produkte

Diese Initiative ist nur auf Lebensmittel (frisch und verarbeitet) und auf Getränke anwendbar. Unternehmen, die der Lebensmittel- und Getränkeversorgungskette angehören, werden jedoch unabhängig von der Natur ihrer Produkte dazu aufgefordert, die Grundsätze in allen Unternehmensteilen anzuwenden, wenn ähnliche Voraussetzungen vorliegen (beispielsweise ein ähnlicher Aufbau der Kette; ähnliche Warengruppen oder eine ähnliche Beschaffungspolitik). Dieser Rahmen findet keine Anwendung auf Dienstleistungen, die im Rahmen der Lebensmittelversorgungskette erbracht werden und diese lediglich unterstützen (wie Logistik und Verpackung).

III – Operationeller Rahmen und Zeitplan

Der operationelle Rahmen ist der Klarheit willen in vier Säulen unterteilt. Diese folgen zeitlich nicht notwendigerweise aufeinander und die angegebenen Termine sind vorläufig.

Säule 1: Einrichten des Registrierungssystems und Sensibilisierung

Damit ein reibungsloser Ablauf der Registrierung gewährleistet ist und tatsächlich damit begonnen werden kann, müssen verschiedene Aufgaben abgeschlossen werden. Während dieser Zeit muss unbedingt mit der Sensibilisierung begonnen werden, damit sich eine möglichst große Zahl an Unternehmen so schnell wie möglich registriert.

- Übersetzungen

Die Unterzeichner halten es für wesentlich, die Grundsätze für vorbildliche Verfahren in alle Amtssprachen der EU zu übersetzen.

Die als Referenz dienende offizielle Version ist die englische Fassung, die dem Hochrangigen Forum in der Sitzung am 29. November 2011 vorgelegt wurde.

Damit eine korrekte Auslegung der Grundsätze gewährleistet ist, darf es je Sprache nur eine offiziell anerkannte Übersetzung geben.

Zu den weiteren Dokumenten, die in alle EU-Sprachen übersetzt werden müssen, gehören der vorliegende Rahmen für die Umsetzung und Durchsetzung, der Inhalt der Webseite und die Instrumente für die Berichterstattung.

Die Übersetzung sollte von der Europäischen Kommission – spätestens bis zum 1. Quartal 2013 – bereitgestellt werden. Eine inhaltliche Überprüfung der Übersetzungen in Bezug auf die Markttauglichkeit ist wünschenswert und könnte bis zum 1. Quartal 2013 von nationalen Verbänden durchgeführt werden. Bevor das Dokument übersetzt wird, bleibt der Europäischen Kommission jedoch Zeit, sich zum Inhalt der Grundsätze und zu Beispielen zu äußern. Sobald diese Grundsätze und Beispiele aufgrund von Bedenken geändert wurden, kann sie mitteilen, dass sie ebenso wenig eine Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts darstellen wie der Umsetzungs- und Governancerahmen.

- Webseite

Bevor mit der Registrierung begonnen werden kann, muss eine EU-weite Webseite eingerichtet werden, die die für derartige Registrierungen erforderlichen Informationen enthält und entsprechende technische Lösungen anbietet.

Die Webseite sollte von der Europäischen Kommission eingerichtet werden und bis zum 3. Quartal 2013 fertiggestellt sein.

Der Inhalt der Webseite wird von den Unterzeichnern entwickelt. Er wird mindestens die Grundsätze und den Rahmen für die Umsetzung und Durchsetzung umfassen, ferner die Liste der registrierten Wirtschaftsbeteiligten, die Vorteile einer Registrierung, die erforderlichen Verfahren für einen Beitritt und eine wirksame Teilnahme (einschließlich Schulung und Einhaltung) sowie ein Verfahren für den Austritt, eine Liste häufig gestellter Fragen und die Leistungsindikatoren. Die Erstellung des Inhalts muss bis zum 2. Quartal 2013 abgeschlossen sein.

Der Inhalt der Webseite wird von der Europäischen Kommission und der Steuerungsgruppe (siehe nachfolgendes Kapitel IV) gemeinsam verwaltet, wobei die Europäische Kommission für die Aktualisierung der Liste der registrierten Beteiligten und für Webanalysen zuständig ist und die Steuerungsgruppe für den Inhalt. Diese Aufgabe muss regelmäßig als kontinuierlicher Prozess erledigt werden.

Die Entwicklung anderer Webseiten (z. B. auf nationaler Ebene), die ähnlich wie die EU-Webseite aufgebaut oder mit ihr verlinkt sind, wird gefördert. Diese Aufgabe könnte von den nationalen Verbänden bzw. von öffentlichen Behörden übernommen werden.

- Sensibilisierung

Die Unterzeichner verpflichten sich zur Förderung der umfassenden Teilnahme ihrer Mitglieder und dazu, die Umsetzung anhand ehrgeiziger Leistungsindikatoren zu messen (siehe Kapitel V).

Um Bewusstsein für den vorgeschlagenen Rahmen zu schaffen, stellen die Unterzeichner bis zum 2. Quartal 2013 eine Liste der Vorteile zusammen, die für Unternehmen mit einer Registrierung verbunden sind (z. B. die Bedeutung für den Ruf des Unternehmens, die Verwendung von Verfahren zur Streitbeilegung zur wirksamen Lösungsfindung). Diese Liste wird auch auf der Webseite eingestellt.

Darüber hinaus werden die Unterzeichner die Möglichkeit prüfen, vor dem Ende des 2. Quartals 2013 weitere Instrumente zur Sensibilisierung zu entwickeln.

Die Interessenträgergruppe wird die Möglichkeit zur Entwicklung von Instrumenten prüfen, um die Sensibilisierung für die Grundsätze für vorbildliche Verfahren zu bewerten.

Auch die nationalen Verbände und öffentlichen Behörden werden dazu ermutigt, auf der Grundlage der auf EU-Ebene entwickelten gemeinsamen Instrumente, Instrumente zur Sensibilisierung zu entwickeln, zu unterstützen und umzusetzen.

Während der Einrichtungsphase wird eine Auftaktveranstaltung der EU stattfinden, um Impulse zu geben und für Sichtbarkeit zu sorgen. Diese Veranstaltung wird gemeinsam von der Europäischen Kommission und den Unterzeichnern des Vorschlags bis zum 2. Quartal 2013 organisiert.

Die Unternehmen werden ermutigt, die Registrierung vorzubereiten (indem sie z. B. das Spitzenmanagement dafür gewinnen), sobald Einigung über diesen Rahmen erreicht wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass eine große Anzahl an Registrierungen vorgenommen wird, sobald die Webseite fertiggestellt ist.

Der Austausch bewährter Praktiken unter den Mitgliedstaaten und den Sektoren (z. B. auf der Webseite oder mittels Veranstaltungen) wird von allen betroffenen Beteiligten gefördert, sobald der Rahmen etabliert ist.

Säule 2: Registrierung und Umsetzung der Grundsätze durch die teilnehmenden Unternehmen

Ab dem 3. Quartal 2013 wird eine freiwillige Registrierung der Unternehmen auf der Webseite möglich sein. Die Unterzeichner bestärken die Wirtschaftsbeteiligten darin, sich zu registrieren, damit sie in vollem Umfang von den Bestimmungen dieses Rahmens profitieren.

Vor der Registrierung müssen die Unternehmen eine Selbstbewertung durchführen, indem sie prüfen, ob ihre internen Verfahren die Einhaltung der Grundsätze sicherstellen können (einschließlich Schulung, der Fähigkeit zur Teilnahme an den Optionen zur Streitbeilegung, Kommunikation, der Benennung einer Kontaktperson für die interne Beilegung von Streitigkeiten). Zum Zeitpunkt der Registrierung müssen die Unternehmen bestätigen, dass sie diese Selbstbewertung abgeschlossen und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um die Grundsätze und die Verfahren für die Umsetzung und Durchsetzung einzuhalten. Sie müssen auch ihre Zustimmung zur Teilnahme an allen Optionen zur Beilegung von Streitigkeiten gemäß den Bestimmungen dieses Rahmens bestätigen.

Die Registrierung (und sofern erforderlich, der Austritt) müssen von mindestens einem Mitglied der Geschäftsführung vorgenommen werden, das dazu befugt ist, für das gesamte Unternehmen in der EU, einschließlich aller Tochtergesellschaften in der EU, Verpflichtungen einzugehen. Dies hängt von der Geschäftsstruktur jedes Unternehmens ab (d. h., es kann erforderlich sein, dass mehr als ein Mitglied der Geschäftsführung die Registrierung unterzeichnen muss, wenn ein einziges Mitglied nicht dazu befugt ist oder wenn die Registrierung der nationalen Tochtergesellschaften des Unternehmens erforderlich ist). Jedes registrierte Unternehmen benennt für dieses Verfahren einen Ansprechpartner für alle Folgemaßnahmen wie die Kontrolle usw. Die Namen und Titel der die Registrierung vornehmenden Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Ansprechpartner werden auf der Webseite veröffentlicht.

Es ist erforderlich, dass die teilnehmenden Unternehmen Schulungen veranstalten bzw. anpassen, um die Einhaltung der Grundsätze für vorbildliche Verfahren zu gewährleisten. Die nationalen Verbände werden dazu aufgefordert, Schulungsinstrumente (z. B. E-Learning und Seminare) zu entwickeln, mit denen vermittelt wird, wie man bei einem Vertragsabschluss mit einem teilnehmenden Unternehmen mehr Bewusstsein für die Grundsätze und Verfahren des Rahmens schaffen kann.

Von den teilnehmenden Unternehmen wird erwartet, dass sie sich auf die in Säule 3 aufgeführten Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten vorbereiten und bei der Registrierung eine Kontaktstelle für die Streitbeilegung benennen.

Diese Kontaktstelle muss unabhängig von der Geschäftsverhandlung sein und ist für Fragen im Zusammenhang mit der Beilegung von Streitigkeiten zuständig. Bei der Kontaktstelle für die Streitbeilegung muss es nicht um den vorgenannten Ansprechpartner für das Verfahren handeln.

Registrierte Unternehmen sind dazu verpflichtet, ihre Geschäftspartner über ihre Teilnahme an dem Rahmen zu informieren. Welche Mittel sie dafür einsetzen (z. B. Hinweise in Verträgen oder schriftliche Mitteilungen in Verhandlungsräumen), ist den Unternehmen überlassen.

Die registrierten Unternehmen werden darin bestärkt, Informationen über ihre Teilnahme und über die Umsetzung der Grundsätze öffentlich zu machen (beispielsweise auf der Webseite des Unternehmens, in Publikationen usw.).

Säule 3: Umgang mit Streitigkeiten und Lösungsfindung

I – Verstöße gegen die Grundsätze für vorbildliche Verfahren

Die folgenden Bestimmungen gelten bei Streitigkeiten wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Grundsätze für vorbildliche Verfahren. Registrierte Unternehmen müssen ihre Verträge überprüfen und bei Bedarf ändern, damit diese mit dem vorliegenden Rahmen vereinbar sind.

1. Individuelle Streitigkeiten

Die Unternehmen haben die folgenden Optionen zur Beilegung ihrer Streitigkeiten:

- a. **Betrieblicher Weg:** Der Beschwerdeführer kann entscheiden, die Angelegenheit auf einer höheren Ebene innerhalb der Betriebshierarchie des Unternehmens vorzubringen, in der der mutmaßliche Verstoß begangen wurde.
- b. **Vertragliche Optionen:** Der Beschwerdeführer kann auf einen im Vertrag vorgesehenen Mechanismus zur Streitbeilegung zurückgreifen.
- c. **Interne Streitbeilegung:** Der Beschwerdeführer kann sich an die interne Streitbeilegungsstelle des Unternehmens wenden, in dem der mutmaßliche Verstoß begangen wurde. Registrierte Unternehmen müssen über ein internes Streitbeilegungsverfahren verfügen. Dieses interne Streitbeilegungsverfahren muss unabhängig² von den geschäftlichen Verhandlungen, unparteiisch und schnell sein und sicherstellen, dass gegen den Beschwerdeführer keine geschäftlichen Vergeltungsmaßnahmen ergriffen werden.
- d. **Vermittlung oder Schlichtung:** Die Parteien können sich auch an einen unabhängigen Dritten wenden, damit dieser ihren Streit entweder mittels einer unverbindlichen Lösung (Mediation) oder einer verbindlichen Entscheidung (Schiedsgericht) löst. Diese Optionen erfordern die Zustimmung beider Parteien. Die Kostenteilung für diese Option wird durch das geltende Recht geregelt. Das Schiedsgerichtsverfahren sollte wirkungsvolle Verteidigungsgarantien bieten. Die Beweislast obliegt dem Beschwerdeführer.
- e. **Gerichtliche Methoden:** Der Beschwerdeführer kann sich für die üblichen gerichtlichen Methoden nach den nationalen Bestimmungen und Vorschriften entscheiden.

Wenn gegen ein Unternehmen geschäftliche Vergeltungsmaßnahmen ergriffen werden, da es diese Mechanismen in Anspruch genommen hat, stellt dies einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundsätze vorbildlicher Verfahren dar und kann das Funktionieren des gesamten Systems gefährden.

² Bei der Registrierung kann ein Unternehmen Gründe dafür angeben, dass es aufgrund seiner geringen Größe nicht dazu in der Lage ist, diese Unabhängigkeit sicherzustellen.

Die Wahl der Streitbeilegungsmechanismen liegt bei dem Beschwerdeführer, sofern dies nicht anderweitig gesetzlich festgelegt ist. Dieser kann die Option wählen, die seinen Bedürfnissen am besten entspricht und die angemessen ist, wenn Kosteneffizienz und Wirksamkeit im Verhältnis zur Natur des Streits betrachtet werden. Das bedeutet, dass von den Unternehmen erwartet wird, zuerst die Optionen zu ergreifen, die unproblematischer und kostengünstiger sind. Die Mediation und das Schiedsgerichtsverfahren bedürfen jedoch der Zustimmung beider Parteien.

Wenn sich Unternehmen registrieren, akzeptieren sie, ihre Streitigkeiten über die Anwendung der Grundsätze durch eine der genannten Optionen zu lösen. Deshalb müssen die Unternehmen vor der Registrierung sicherstellen, dass sie bereit sind, diese Optionen anzuwenden. Es wird erwartet, dass die meisten Streitigkeiten, auf die diese Optionen angewendet werden, innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten gelöst werden können. Eine Ausnahme bilden die Streitigkeiten, die durch Mediation, Schiedsgericht und traditionelle gerichtliche Methoden gelöst werden.

Die Rechtsbehelfe, Sanktionen bzw. Strafen, einschließlich eines finanziellen Ausgleichs für einen tatsächlichen und nachgewiesenen Schaden, wegen der Nichteinhaltung der Grundsätze für vorbildliche Verfahren, einschließlich geschäftlicher Vergeltungsmaßnahmen, werden durch die verwendete Option der Streitbeilegung vorgegeben. Sie sind nach dem anzuwendenden Recht durchsetzbar.

Auf der Webseite wird eine Liste der einschlägigen nationalen Mediations- und Schiedsgerichtsoptionen als Referenz für die Unternehmen bereitgestellt. Diese wird gemeinsam von der Europäischen Kommission und den Unterzeichnern bis zum Ende des 2. Quartals 2013 ausgearbeitet.

2. Verbundene Streitigkeiten

Ein Mitglied der Steuerungsgruppe (siehe Kapitel IV) kann die Steuerungsgruppe dazu auffordern, einen Streitfall hinsichtlich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Grundsätze zu analysieren, der mehrere Mitglieder der Steuerungsgruppe betrifft.

Wenn der Steuerungsgruppe ein solches Problem vorgelegt wird, muss die Wahrung der Anonymität und Vertraulichkeit jeder Partei in Bezug auf die Identität der betroffenen Unternehmen und aller vertraulichen und wirtschaftlich sensiblen Informationen garantiert werden.

Die Steuerungsgruppe nimmt im Rahmen eines vertraulichen Verfahrens Kontakt zu dem mutmaßlich gegen die Grundsätze verstoßenden Unternehmen auf und fordert es zu einer Stellungnahme auf.

Die Steuerungsgruppe erstellt eine allgemeine Anleitung, die Gegenstand einer externen Prüfung der Einhaltung der Vorschriften ist, wenn die Steuerungsgruppe dies für erforderlich hält. Sie wird zum Nutzen aller registrierten Unternehmen gemäß den Bestimmungen in Säule 4 Absatz 3 mitgeteilt. Die Anleitung selbst und das Verfahren für ihre Bekanntgabe garantiert jederzeit Anonymität und Vertraulichkeit.

Die Steuerungsgruppe erstellt schriftliche Verfahrensregeln, um die Anonymität und Vertraulichkeit während jeder Phase des Verfahrens zu gewährleisten um festzulegen, wie Streitfälle nachgewiesen und verbunden werden, und um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Wenn die Steuerungsgruppe dabei für notwendig hält, einen der Grundsätze für vorbildliche Verfahren auszulegen, zu präzisieren oder weiterzuentwickeln, kann sie nach den Bestimmungen in Säule 4 Absatz 3 entscheiden, dies zu tun.

Die Unterzeichner erkennen an, dass die nationale Ebene am besten dazu geeignet ist, sich mit Streitigkeiten zu befassen und ermutigen folglich die Einrichtung ähnlicher Verfahren, bei denen die Verbände der Interessenträger auf nationaler Ebene beteiligt werden.

Die Steuerungsgruppe klärt nur Fragen, die auf EU-Ebene eine grenzüberschreitende Dimension aufweisen oder auf nationaler Ebene relevant sind, sofern es keine entsprechende nationale Option gibt, mit deren Hilfe diese Fragen zusammen und anonym behandelt werden können (z. B. nationale Dialoge der Interessenträger). Es ist insbesondere nur Mitgliedern einer nationalen Steuerungsgruppe der Interessenträger möglich, unter strikter Einhaltung der Wettbewerbsbestimmungen Streitigkeiten zu verbinden und vorzulegen.

II – Verstoß gegen Verfahrensverpflichtungen

Der vorliegende Rahmen enthält eine Reihe von Verpflichtungen (Verfahrensverpflichtungen), die registrierte Unternehmen einhalten müssen. Verstöße gegen diese Verfahrensverpflichtungen werden gemäß den folgenden Bestimmungen gelöst:

Ein ständiges Verfahren ermöglicht es den Unternehmen, Fragen in Bezug auf Verfahrensverpflichtungen zu dokumentieren, die im Zusammenhang mit registrierten Unternehmen auftreten. Die Steuerungsgruppe nimmt sich dieser Fragen an.

Wenn ein Unternehmen auf eine Unregelmäßigkeit stößt (beispielsweise, wenn die für die interne Streitbeilegung zuständige Person, deren Name auf der Webseite genannt ist, das Unternehmen verlassen hat und nicht ersetzt wurde) kann es:

- a) die Angelegenheit bei dem betroffenen Unternehmen zur Sprache bringen;
- b) sie direkt über eine hierfür vorgesehene E-Mail-Anschrift vor die gesamte Steuerungsgruppe bringen;
- c) die Beschwerde an ein Mitglied der Steuerungsgruppe richten, das sie dann vor der Steuerungsgruppe zur Diskussion stellen kann, während die Identität des Beschwerdeführers vertraulich bleibt.

Die Steuerungsgruppe bewertet den geeignetsten Weg, der Beschwerde angemessen und Schritt für Schritt nachzugehen. Im Falle geringfügiger Verstöße würde der Verband des betroffenen Unternehmens dieses dazu auffordern, Abhilfe zu schaffen. Wenn nach einer angemessenen Frist nichts unternommen wurde, kann die Steuerungsgruppe ein Mahnschreiben senden. Wenn der Teilnehmer weiterhin gegen seine Verfahrensverpflichtungen verstößt, könnte er bis zur Behebung der Pflichtverletzung vorübergehend ausgeschlossen werden. Im Fall von anhaltenden, absichtlichen und unbegründeten Verstößen kann die Steuerungsgruppe letztendlich über den Ausschluss aus dem Rahmen entscheiden. Der Ausschluss aus dem Rahmen wirkt stark abschreckend, da er beispielsweise über eine Veröffentlichung auf der Webseite und im Jahresbericht für das betroffene Unternehmen rufschädigend wäre.

Säule 4: Überprüfung der Einhaltung, Beurteilung des Erfolgs und Entwicklung der Initiative

Die Steuerungsgruppe ist für die Kontrolle verantwortlich. Sie wird beginnend mit einem Halbjahresbericht im 2. Quartal 2014 ab dem 4. Quartal 2014 jährlich durchgeführt und umfasst zwei Elemente:

1. Umfrage

Es wird eine einfache Umfrage geben, um die Unternehmen bei der Kontrolle des Fortschritts zu unterstützen und um eine Grundlage für die Beurteilung der Einhaltung zu schaffen. Die Umfrage wird nicht den Inhalt von Streitigkeiten betreffen, die mithilfe dieses Rahmens geklärt werden. Sie basiert auf drei Elementen aus Stufe 2:

- Schulung;
- Umsetzung der Optionen zur Streitbeilegung;
- Kommunikation

Elemente der Umfrage über die Umsetzung der Optionen zur Streitbeilegung (diese Informationen werden für Berichterstattungszwecke auf anonymer Basis weiter verarbeitet) sind:

- Land, Größe des Unternehmens und Teil der Lebensmittelversorgungskette;
- Anzahl der Beschwerden, die mit anderen Wirtschaftsbeteiligten eingereicht wurden (siehe Kapitel V);
- Anzahl der Beschwerden, die von anderen Wirtschaftsbeteiligten vorgelegt wurden (siehe Kapitel V);
- Grundsätze, gegen die mutmaßlich verstoßen wurde (dadurch können mögliche Schwächen aufgezeigt und, falls notwendig, einige Grundsätze bzw. Beispiele überarbeitet werden);
- Anzahl der Streitigkeiten, die mit der jeweiligen Option der Streitbeilegung gelöst wurden;
- Zufriedenheit mit dem Rahmen, u. a. mit den Maßnahmen zum Schutz vor befürchteten geschäftlichen Vergeltungsmaßnahmen und Verbesserungsvorschläge.

Es werden auch die Auswirkungen sowie die Wirksamkeit des Rahmens gemessen:

- die Auswirkungen werden gemessen, indem danach gefragt wird, ob Beschwerden wegen eines Verstoßes gegen die Grundsätze in dem beobachteten Zeitraum deutlich größere, vergleichbare oder deutlich geringere Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens hatten als in dem vorangegangenen Zeitraum;
- die Wirksamkeit des Rahmens wird gemessen, indem danach gefragt wird, ob der Rahmen in demselben Zeitraum dazu beigetragen hat, Beschwerden deutlich besser bzw. auf vergleichbare oder deutlich schlechtere Weise als in dem vorangegangenen Zeitraum zu bearbeiten.

Die jährliche Kontrolle wird in Form von obligatorischen Umfragen bei allen registrierten Unternehmen durchgeführt. Jedes Unternehmen, das für mehr als ein Land registriert ist, stellt sicher, dass alle mit ihm mitregistrierten nationalen Tochtergesellschaften die Umfrage auf nationaler Ebene in jedem EU-Mitgliedstaat ausfüllen, in dem das Unternehmen vertreten ist.

Die Umfrage wird online durchgeführt. Die Ergebnisse werden einem neutralen Vermittler zugestellt, der von der Steuerungsgruppe ernannt wird (siehe nachfolgend Abschnitt IV) und durch strikte Regeln der Vertraulichkeit und des Berufsgeheimnisses gebunden ist. Der neutrale Vermittler übergibt die anonymen Antworten der Steuerungsgruppe, die die Ergebnisse zusammenführt und in angemessener Form präsentiert. Es steht den Mitgliedern der Steuerungsgruppe frei, bei ihren eigenen Mitgliedern und auch bei den nicht registrierten Unternehmen eine Umfrage zum Funktionieren des Systems durchzuführen und so Beiträge für den Jahresbericht zu generieren. Sie sollten die anderen Mitglieder der Steuerungsgruppe über diese Absicht informieren und die Umfrage vorzugsweise so kompatibel gestalten, dass die Auswertung einfacher wird und die Ergebnisse einheitlicher ausfallen.

2. Jährliche Berichterstattung

Die Steuerungsgruppe erstellt den Jahresbericht mit den Ergebnissen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Verbesserungen des Rahmens. Dieser Bericht umfasst einen Teil, der sich auf die EU-Ebene bezieht, und Abschnitte für einzelne Länder. Die Steuerungsgruppe kann das Erstellen des Berichts auslagern. Die jährliche Berichterstattung deckt Folgendes ab:

- die Umfrageergebnisse (siehe Punkt 1),
- einen Bericht über die Tätigkeiten der Steuerungsgruppe, darunter fallen u. a. die der Einhaltung der Verfahrensverpflichtungen, wesentliche Sanktionen und die mögliche Auslegung der Grundsätze sowie Beispiele als Orientierungshilfe für ihre Umsetzung.

Die Steuerungsgruppe legt der Europäischen Kommission die vorläufigen Ergebnisse des Jahresberichts vor und diskutiert sie mit dieser, bevor sie die endgültige Fassung erstellt.

Die Ergebnisse der jährlichen Kontrolle werden von der Steuerungsgruppe öffentlich übermittelt und der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament mitgeteilt. Nationale Verbände, öffentliche Behörden und Unternehmen werden darin bestärkt, die Ergebnisse der Umfrage zu verbreiten.

Nach der Veröffentlichung des Jahresberichts führt die Steuerungsgruppe eine Bewertung des Rahmens durch, die bis zum 3. Quartal 2014 abgeschlossen sein muss.

Wenn der Rahmen als funktionsfähig eingestuft wird, werden nach Bedarf einfache Änderungen empfohlen.

Andernfalls wird die Steuerungsgruppe entweder entscheiden, den Rahmen neu zu gestalten oder ihn zu verwerfen. In diesem Fall könnte sich die Steuerungsgruppe dafür entscheiden, durch entsprechende Zusammenarbeit sicherzustellen, dass eine praktikable EU-Rahmengesetzgebung eingeführt wird.

3. Auslegung und Entwicklung der Grundsätze

Zum Zeitpunkt der jährlichen Berichterstattung prüft die Steuerungsgruppe basierend auf den bisherigen Erfahrungen, ob Bedarf an der Auslegung oder Entwicklung der Grundsätze und an Beispielen zur Orientierungshilfe bei deren Umsetzung besteht, wenn es keinen Zusammenhang mit laufenden Streitigkeiten gibt.

Mitglieder der Steuerungsgruppe können jederzeit auf konkreten Fällen beruhende Fragen zur Anwendung bzw. Auslegung der Grundsätze aufwerfen, um den Bedarf für eine Leitlinie zu rechtfertigen. Die Identität der Unternehmen wird dabei vertraulich behandelt. Wenn eine solche Orientierungshilfe für notwendig erachtet und ihr die Steuerungsgruppe zustimmen würde, würde sie auf der Webseite veröffentlicht und an alle Betroffenen weitergeleitet. Dann würde erwartet, dass die Unternehmen diese Orientierungshilfe bei der Auslegung der Grundsätze berücksichtigen. Durch eine solche Auslegung oder Orientierungshilfe würde die Identität keiner der Parteien offengelegt, sie würde sich nur auf die Zukunft und nicht rückwirkend auswirken und auch nicht auf laufende Streitigkeiten.

IV – Steuerung (Governance)

Die Steuerung obliegt der Steuerungsgruppe, die für die gesamte Lebensmittelversorgungskette repräsentativ ist. Die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe spiegelt die unterschiedlichen Interessen der einzelnen Interessengruppen der Kette wider, die Anzahl an Vertretern jeder Interessengruppe deren Vielfalt. Unternehmensvertreter können nicht als Vertreter in die Steuerungsgruppe gewählt werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Die Interessengruppen und die maximale Anzahl von Vertretern sind:

- Landwirte und landwirtschaftliche Genossenschaften: 4³
- Agrarhändler: 1
- Lebensmittel- und Getränkeindustrie: 4
- Marken: 1
- Einzelhandel: 4
- Eine die KMU repräsentierende Querschnittsgruppe: 1

Entscheidungen werden nur getroffen, wenn Konsens herrscht, wonach mit allen Mitteln gestrebt wird. Gibt es Einwände, die einer Entscheidung nicht entgegenstehen, werden sie im Protokoll vermerkt. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten werden strikte Verfahrensregeln aufgelegt.

Die Steuerungsgruppe arbeitet streng vertraulich und anonym, und es müssen angemessene Verfahrensregeln sowie eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung aufgesetzt werden.

Die Unterzeichner erkennen an, dass die nationale Ebene am besten dafür geeignet ist, Streitigkeiten zu behandeln und das System zu steuern. Deshalb fördern sie auf nationaler Ebene die Entwicklung ähnlicher Strukturen, die auf den Grundsätzen einer gleichwertigen Vertretung der verschiedenen Stufen der Versorgungskette (Primärproduktion / Industrie / Einzelhandel) beruhen.

Die Kommission hat eine aktive Kontrollfunktion. Die Steuerungsgruppe berichtet der Europäischen Kommission über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen ihrer Arbeiten, um Rechenschaft abzulegen und Transparenz zu gewährleisten. Die Kommission hat die Möglichkeit, der Steuerungsgruppe

³ Diese Sitze werden für die Verbände reserviert, die Landwirte und landwirtschaftliche Genossenschaften vertreten, falls sie dem Rahmen beitreten.

Empfehlungen über den Betrieb des Systems zu geben. Die Kommission spielt keine Rolle bei der Schlichtung einzelner oder verbundener Streitigkeiten.

V - Leistungsindikatoren

Zur Kontrolle der Effizienz des Rahmens werden Leistungsindikatoren erstellt. Im Halbzeitbericht werden diese Leistungsindikatoren bewertet, um über die Fortschritte Bilanz zu ziehen und Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, sollte dies für erforderlich gehalten werden.

Diese Leistungsindikatoren sind:

1. Kritische Masse von registrierten Unternehmen

Es wurde sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten eine Liste der Unternehmen nach Umsatz oder Verkaufszahlen erstellt. Als Zielvorgaben werden ein Jahr und zwei Jahre nach Beginn der Registrierung Mindestprozensätze an registrierten Unternehmen aus dieser Liste auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene vorgeschlagen.

Die Anzahl an registrierten KMU wird ermittelt und die Steuerungsgruppe bewertet den Fortschritt in Bezug auf die Anzahl der Registrierungen.

2. Anzahl der Beschwerdefälle, die je nach verwendeter Beilegungsmethode innerhalb von vier Monaten gelöst wurden

Die Steuerungsgruppe analysiert unter anderem die Anzahl der eingereichten Beschwerden, die verwendeten Beilegungsmethoden sowie die Anzahl der Beschwerdefälle, die innerhalb von vier Monaten gelöst wurden.

3. Auswirkungen des Rahmenstruktur (siehe Kapitel III, Säule 4).

4. Folgen der Initiative (siehe Kapitel III, Säule 4).

Für die Leistungsindikatoren 2, 3 und 4 ist es schwierig, *a priori* Ziele festzulegen, bevor Erfahrungen mit dem Rahmen vorliegen.

VI - Verhältnis zu bestehenden nationalen Bestimmungen und Vorschriften, sonstigen freiwilligen Regelungen und grenzüberschreitende Auswirkungen

Die Unterzeichner haben nicht über ausreichend Informationen und Zeit verfügt, um eine eingehende Analyse der auf nationaler Ebene bestehenden Bestimmungen und Vorschriften durchzuführen, die sich möglicherweise mit dem vorliegenden Rahmen überschneiden könnten.

Die Beteiligten kamen jedoch auf der Grundlage der verfügbaren Informationen und von einem theoretischen Standpunkt aus zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. Nationale Bestimmungen und Vorschriften haben Vorrang vor der Initiative und den damit zusammenhängenden Grundsätzen und Beispielen für vorbildliche Verfahren. Der vorliegende Rahmen für die Umsetzung und Durchsetzung soll bestehende Vorschriften und Lösungen ergänzen, wenn keine anderen Mechanismen bestehen.
2. Wenn durch nationale Bestimmungen und Vorschriften bereits Anforderungen an die Wirtschaftsbeteiligten gestellt werden, haben diese im Geltungsbereich dieses Rahmens in dem Maß Vorrang, in dem sie dieselben Anforderungen abdecken.
3. Da es sich um einen freiwilligen Rahmen handelt, können sich Unternehmen entscheiden, diese Bestimmungen zu übernehmen, unabhängig davon, ob nationale Vorschriften bestehen oder nicht und diese Bestimmungen mehr oder weniger strikt sind.

Entsprechend den Grundsätzen der Subsidiarität und der gegenseitigen Anerkennung kann für freiwillige Regelungen (auf nationaler oder internationaler Ebene) beantragt werden, dass die Steuerungsgruppe diese als konform mit dem Rahmen anerkennt. Unternehmen, die eine solche Regelung (auf nationaler oder internationaler Ebene) einhalten, würden dann als Unternehmen angesehen werden, die auch diesen Rahmen einhalten. Sie müssten sich immer noch in aller Form registrieren und den Umständen entsprechend alle zusätzlichen Anforderungen erfüllen.

Voraussichtlich werden die bestehenden Bestimmungen, mit denen das auf einen Vertrag anzuwendende Recht festgestellt wird, keine Auswirkungen auf die in diesem Rahmen vorgesehenen Optionen zur Streitbeilegung haben. Im Fall grenzüberschreitender Streitigkeiten hängen die gerichtlichen Aspekte (z. B. Gerichtsstand, Verfahrensregeln usw.), die für die Beilegung der Streitigkeit maßgeblich sind, von den für die jeweilige Geschäftsbeziehung geltenden Gesetzen ab.

Die Steuerungsgruppe wird jedoch prüfen, ob nach Festlegung des Rahmens diesbezüglich spezielle Bestimmungen anzunehmen sind, in die Faktoren wie Größe des Unternehmens oder kulturelle Besonderheiten einfließen).

VII - Finanzmittel

Die Unterzeichner sind der Ansicht, dass für die Finanzierung des Rahmens keine besonderen Finanzmittel erforderlich sind. Es wird erwartet, dass die Einrichtungen, Verbände und Unternehmen, die gemäß dem Rahmen für eine bestimmte Aufgabe zuständig sind, diese möglichst aus ihren eigenen Ressourcen finanzieren. Bis zum 1. Quartal 2013 wird ein Haushaltsplan erstellt.

Der Rahmen wird auf jeden Fall mit geringem Aufwand verwaltet, um die Belastung für alle Betroffenen gering zu halten.

VIII - Bewertung des vorgeschlagenen Rahmens

Das Hochrangige Forum hat in der Sitzung vom 29. November 2011 eine Kerngruppe von Interessenträgern damit beauftragt, einen Rahmen für die Umsetzung und Durchsetzung der Grundsätze für vorbildliche Verfahren zur Gestaltung der vertikalen Beziehungen der Lebensmittelversorgungskette vorzulegen.

Zum damaligen Zeitpunkt hat Kommissar Barnier die Kriterien definiert, die diese Initiative beinhalten sollte.

Die Unterzeichner sind der Ansicht, dass sie begründen sollten, warum der aktuelle Vorschlag ihrer Meinung nach diese Kriterien erfüllt. Dies ist auch für ein tieferes Verständnis der hinter dem Vorschlag stehenden logischen Gedankengänge hilfreich.

1. Effizienz

Diese Initiative enthält einfache, praktische und klare Regeln, die die Unternehmen sensibilisieren können und es ihnen ermöglichen, die Grundsätze für vorbildliche Verfahren im Rahmen ihrer vertikalen Beziehungen wirkungsvoll einzusetzen. Da es sich um eine freiwillige Initiative handelt, gestattet es der Vorschlag den Unternehmen, ihre internen Verfahren so anzupassen, dass sie die Kriterien am ehesten einhalten können. Darunter fällt auch die Teilnahme an Optionen zur Beilegung von Streitigkeiten, Schulungen und die Unterrichtung von Geschäftspartnern. Dies sollte letztendlich helfen, einen echten kulturellen Wandel herbeizuführen, so dass faire Praktiken und die Lösung von Geschäftsstreitigkeiten als normale Geschäftspraxis betrachtet werden.

2. Kosteneffizienz

Dieser Vorschlag sieht kostengünstige Maßnahmen vor, die für die Wirtschaftsbeteiligten durchführbar sein sollten.

Die Umsetzungskosten wurden minimiert. Es sind keine besonderen Finanzmittel erforderlich, da der Rahmen auf einer Plattform der Interessenträger unter öffentlicher Aufsicht basiert.

3. Wirksame Kontrolle

Die Kontrolle und Bewertung der Initiative wird durch eine Plattform der Interessenträger sichergestellt, die die verschiedenen Interessen innerhalb der Lebensmittelversorgungskette repräsentiert. Auch wenn die Steuerungsgruppe an sich keine „unabhängige“ Organisation ist, wird dadurch, dass sie ihre Arbeit unter strikter Vertraulichkeit und Anonymität ausführen muss und verschiedene Interessen repräsentiert, sichergestellt, dass Kontrolle und Bewertung unparteiisch erfolgen.

Darüber hinaus sorgen öffentliche Behörden auf EU-Ebene durch die öffentliche Aufsicht für effiziente und transparente Governance. Außerdem hat der Vorschlag keinen Einfluss auf das Vorrecht politischer Entscheidungsträger, jederzeit die Einführung von Rechtsvorschriften zu beschließen, wenn diese für notwendig erachtet werden.

4. Transparenz

Die Transparenz wird durch verschiedene Anforderungen in Bezug auf Bekanntgabe und Veröffentlichung, die in diesem Vorschlag niedergelegt sind, und durch die ständige öffentliche Aufmerksamkeit seitens der EU-Institutionen gewährleistet.

Darüber hinaus wird die Initiative innerhalb kurzer Zeit nach den zuvor vereinbarten Leistungsindikatoren bewertet. Das bedeutet, dass die Bewertung nach objektiv messbaren Kriterien erfolgt.
